

## Kandldabberordnung

1. Alle Kandldabber werden gleich behandelt.
2. Es gibt keine Warteliste, aber der Neueinstieg kann nur mit einem benötigten Instrument erfolgen.
3. Welche Instrumente benötigt werden, wird vom internen Kandldabberausschuß je nach Situation bestimmt.
4. Instrumente und Kandldabberhäs müssen privat gekauft und instand gehalten werden.
5. Während des Umzuges darf nicht geraucht werden und es dürfen keine alkoholische Getränke konsumiert werden.
6. Das Häs des Kandldabber darf nur nach Absprache mit dem Dirigenten und/oder des Kandldabberchefs verliehen werden.
7. Zu jedem aktuellen Kostüm müssen schwarze Schuhe, sowie eine schwarze Hose getragen werden. Bei Nichteinhaltung kann der Kandldabber sanktioniert oder gesperrt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Umzug am Fasnetsamstag in Betra.
8. Wer vor Abendauftritten und/oder Umzügen alkoholisiert ist, kann mit einem Auftrittsverbot vom Dirigenten und/oder vom Kandldabberchef belegt werden.
9. Das Mitwirken eines Kandldabbers in einer anderen Gruppe der Narrenzunft Betra (NZB) oder bei Veranstaltungen der NZB, ist pro Saison nur einmal und nur nach rechtzeitiger Absprache mit dem Dirigenten und/oder mit dem Kandldabberchef erlaubt.
10. Jeder Kandldabber muss in einer Saison eine Teilnahmequote von 60 % erreichen. Diese Quote errechnet sich kumuliert aus den möglichen Probeteilnahmen und aus den Veranstaltungen, welche auf der Sprungliste gewertet werden. Kann ein Kandl aus geschäftlichen Gründen nicht an Proben oder Veranstaltungen teilnehmen, dann wird dies nicht als Nichtteilnahme gewertet. Diese Regelung ist nicht auf Kandls unter 18 Jahre anwendbar.
11. Es werden nur die Sprünge auf dem Sprungbündel des Sprungbündelinhabers gewertet.
12. Das Eintragen der Probeteilnahme in einer ausgelegten Liste, sowie die Stempelung der Sprünge muss durch jeden Kandl selbst erfolgen. Versäumte Eintragungen werden als Nichtteilnahme gewertet. Bei Nichtteilnahme aus geschäftlichen Gründen gilt Punkt 10 Satz 3 dieser Ordnung.
13. Der Sprungbündel ist innerhalb von einer Woche nach der letzten Veranstaltung, welche auf der Sprungliste aufgeführt ist, beim Kandldabberchef abzugeben.
14. Ist Punkt 10 dieser Ordnung nicht erfüllt, so wird der Kandldabber gesperrt. Die Sperrzeit muß vom internen Kandldabberausschuß je nach Situation angemessen festgelegt werden.
15. Ein gesperrter Kandldabber hat nur in Sonderfällen eine Teilnahmeberechtigung. Diese ist vom Zunftmeister zu genehmigen.
16. Die Kandldabberordnung ist eine Konkretisierung und Erweiterung der geltenden Zunftordnung.
17. Sonstige Ausnahmefälle regelt der Narrenrat.